



## Fahrzeugabmessungen für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO im anhörfreien Bereich

Die nachfolgenden Angaben sollen einer ersten Orientierung dienen. Sollten das Einzelfahrzeug oder die Fahrzeugkombination innerhalb der u. a. tatsächlichen Abmessungen und Massen liegen, kann in der Regel eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO mit der Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO durch das Regierungspräsidium miterteilt werden. Der Geltungsbereich der Erlaubnis ist durch den Antragsteller im Antragsverfahren anzugeben. Bei Fragen zu konkreten Einzelfällen steht Ihnen das Regierungspräsidium Gießen – Dezernat 33 (Verkehr) gerne zur Verfügung.

<b><u>Abmessungen</u></b>	<b>Anhörfreier Bereich (max.)</b>
<u>Höhe über alles:</u>	<b>4,00 m</b>
<u>Breite über alles:</u>	<b>3,00 m</b>
<u>Länge über alles:</u>	
Einzelfahrzeuge*:	<b>15,00 m</b>
Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzug):	<b>20,00 m</b>
Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzug)**:	<b>23,00 m</b>
Zugkombinationen (Gliederzug):	<b>23,00 m</b>

\*ausgenommen Sattelanhänger

\*\*sofern das Kurvenlaufverhalten des Sattelkraftfahrzeugs in einer Teilkreisfahrt eingehalten wird (§ 32d StVZO)

## **Achslasten**

Einzelachslast 11,50 t

### Doppelachslasten:

- Achsabstand bis 1,00 m 11,50 t
- Achsabstand 1,00 m bis weniger als 1,30 m 17,60 t
- Achsabstand 1,30 m bis weniger als 1,80 m 20,00 t

## **Gesamtmassen Einzelfahrzeuge**

Fahrzeuge mit zwei Achsen\* 18,00 t

Kraftfahrzeuge mit drei Achsen 27,50 t

Anhänger mit drei Achsen 25,00 t

Kraftfahrzeuge mit zwei Doppelachsen, deren Mitten mindestens 4,0 m voneinander entfernt sind sowie Sattelzugmaschinen und Zugmaschinen mit mehr als drei Achsen 33,00 t

\*ausgenommen Sattelanhänger

## **Gesamtmassen Fahrzeugkombinationen**

### **(Züge u. Sattelkraftfahrzeuge)**

mit drei Achsen 29,00 t

mit vier Achsen 38,00 t

mit mehr als vier Achsen 41,80 t

## **Eingeschränktes Sichtfeld**

eingeschränktes Sichtfeld des Fahrzeugführers gem. § 35b Absatz 2 StVZO

## **Abmessungen der Ladung für die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO im anhörfreien Bereich**

Die nachfolgenden Angaben sollen einer ersten Orientierung dienen. Sollten die Abmessungen der Ladung innerhalb der u. a. tatsächlichen Abmessungen liegen, kann in der Regel eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO mit der Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO durch das Regierungspräsidium miterteilt werden. Der Geltungsbereich der Ausnahme ist durch den Antragsteller im Antragsverfahren anzugeben. Bei Fragen zu konkreten Einzelfällen steht Ihnen das Regierungspräsidium Gießen – Dezernat 33 (Verkehr) gerne zur Verfügung.

Es dürfen im anhörfreien Bereich folgende Abmessungen nicht überschritten werden:

Höhe (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung)	<b>4,00 m</b>
Breite (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung)	<b>3,00 m</b>
Länge (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung)	<b>22,75 m</b>
Hinausragen der Ladung nach hinten	<b>4,00 m</b>
Hinausragen der Ladung über die letzte Achse	<b>5,00 m</b>
Hinausragen der Ladung nach vorn	<b>1,00 m</b>

Die Ausnahmegenehmigung darf nur für den Transport folgender Ladung erteilt werden:

- einer unteilbaren Ladung; unteilbar ist eine Ladung, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder unzumutbare Kosten verursachen würde; als unteilbar gelten auch das Zubehör eines Kranes und die Gewichtsstücke eines Eichfahrzeuges.
  
- einer aus mehr als einem Teil bestehenden Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind (dies ist durch eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder eines Prüfindgenieurs einer amtlich

anerkannten Überwachungsorganisation jeweils mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransporten sowie mit Kenntnissen zur Ladungssicherung nachzuweisen), die in Kopie beim Transport mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist oder in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt wird, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann; für den Transport abmontierter Räder selbstfahrender Arbeitsmaschinen, wenn sich dadurch die Abmessungen des erlaubten Transports nicht vergrößert und die nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und Gesamtmassen eingehalten werden.

Neben den genannten Voraussetzungen muss vorausgesetzt werden, dass

- die Beschaffung eines Spezialfahrzeugs für den Transport unmöglich oder unzumutbar ist,
- die Ladung nach vorn nicht über 1 m hinausragt und
- nicht die Gefahr besteht, dass die Ladung auf der Fahrbahn schleift.